



Satzung

des Schulvereins der Dom-Schule e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Dom-Schule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer VR 1480 HL eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist,

- a) die Anteilnahme der Eltern an allen Fragen des Erziehungslebens der Schule wachzuhalten und zu steigern,
- b) einen möglichst engen Kontakt zwischen Lehrkollegium und Eltern herzustellen und zu fördern,
- c) Geldmittel zur Beschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial und sonstigen erziehungswichtigen Einrichtungen der Schule sowie zur würdigen Ausgestaltung der Schulräume sowie Zuschüsse zu Schulveranstaltungen bereitzustellen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, ehemalige Schüler und Schülerinnen, die jeweiligen und früheren Lehrer und Lehrerinnen der Schule sowie alle werden, die den Vereinszwecken dienen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Diese ist an den Vorstand zu richten.

Für Eltern / Erziehungsberechtigte erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Dom-Schule, bei anderen Mitgliedern durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 1,-- Euro monatlich. Freiwillige höhere Beitragszahlungen und Spenden sind willkommen. Ihre Höhe ist in das Belieben der Mitglieder gestellt.

6. Vorstand

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin, der Schulleitung und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin aus dem Lehrerkollegium.

Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein in allen Angelegenheiten. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die folgenden Bestimmungen betreffen nur das Innenverhältnis des Vereins:

Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende entscheiden über Ausgaben bis zum 100,-- Euro allein.

Über Ausgaben bis zu 2.000,- Euro entscheiden der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand. Zu höheren Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Hauptversammlung

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Alle Versammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Hauptversammlung hat folgende Gegenstände zu erledigen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
2. Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung (Vorstand)
3. Wahl des Rechnungsprüfers

4. Wahl des Vorstandes

Der oder die Beisitzerin des Lehrkollegiums wird vom Kollegium gewählt.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Dazu ist am Beginn jeder Sitzung ein Protokollführer/eine Protokollführerin zu bestimmen. Das Protokoll wird von der protokollführenden Person sowie von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

8. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung. Das Vermögen kann nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden.

Lübeck, den 18.05.2015